

Kreisausschuss:

18.11.2024

Tagesordnungspunkt: 26

Entscheidung über die Annahme einer
Zuwendung i.S.d. § 58 Abs. 3 LKO

Vorlage-Nr.:

0052/XI

Sachlage:

Der Westerwaldkreis hat von der Else Schütz Stiftung gGmbH eine Sachspende im Wert von 29.000 Euro zugunsten der Sportförderung erhalten. Es handelt sich um die Erstellung einer Analyse der Schwimmbadbedarfe im Westerwaldkreis.

In seiner Sitzung am 16.09.2024 hat der Kreisausschuss bereits einstimmig die Annahme der 2. Rate der Sachspende in Höhe von 17.100 Euro beschlossen. Nicht inbegriffen war die zuvor geleistete 1. Rate von insgesamt 11.900 Euro, wodurch sich der Gesamtbetrag von 29.000 Euro ergibt.

Die angebotene Zuwendung wurde der ADD in Trier als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Sollte die Aufsichtsbehörde im Laufe eines Monats keine Bedenken gegen die Einwerbung der Zuwendung äußern, kann diese Spende zugunsten des genannten Zweckes verwendet werden.

Unbeschadet dessen kann der Kreisausschuss abschließend über die Annahme dieser Zuwendung zugunsten der Sportförderung entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Annahme der Spende zugunsten der Sportförderung gemäß § 58 Abs. 3 LKO iVm. § 5 Abs. 1 Nr. 8 Hauptsatzung des Westerwaldkreises.